

**ANSUCHEN UM FÖRDERUNG DER BEFESTIGUNG ÖFFENTLICHEN GUTS
LAUT VORPLATZREGELUNG****ANTRAGSTELLER**

NACHNAME: _____ VORNAME: _____

ADRESSE: _____

GEB. AM: _____ TELEFONNUMMER: _____

AN DEN GEMEINDERAT DER MARKTGEMEINDE WULLERSDORF

HIERMIT STELLE(N) ICH(WIR) DAS ANSUCHEN UM FÖRDERUNG FÜR DIE UMSETZUNG DER ERSTMALIGEN BEFESTIGUNG/PFLASTERUNG DER TEIL-/PARZELLE NR. _____, IN DER KG _____ IM AUSMAß VON CA. _____ M² (NEBEN UNSEREM GST. NR. _____) UM ES ALS EINFAHRT ZU BENUTZEN.

ICH(WIR) NEHME(N) ZUR KENNTNIS, DASS BEI INANSPRUCHNAHME DER FÖRDERUNG ZUR VORPLATZREGELUNG DER BAUBEGINN ERST NACH DER GENEHMIGUNG DURCH DEN GEMEINDERAT ERFOLGEN DARF! ALS „VORPLATZ“ GILT DIE FRONT EINES WOHNHAUSES AN DER SICH DER HAUPTINGANG, DIE HAUSNUMMER UND DER BRIEFKASTEN BEFINDET. *

IM FALL EINER POSITIVEN BEWILLIGUNG WERDE(N) ICH(WIR) FÜR DIE AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG VON MAX. € 100,00/M² INKL. MWST. UND MAX. 15 M⁴ INNERHALB DES ZWEITFOLGENDEN KALENDERJAHRES EIN SEPARATES ANSUCHEN INKL. VORLAGE DER RECHNUNGEN BEI DER MARKTGEMEINDE WULLERSDORF VORLEGEN.

MIT MEINER UNTERSCHRIFT BESTÄTIGE ICH DIE RÜCKSEITIGEN FÖRDERRICHTLINIEN GELESEN ZU HABEN UND ICH NEHME ZUR KENNTNIS, DASS MEINE DATEN (NAME, ADRESSE) SOWIE ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER GEMEINDERATSSITZUNG BEHANDELT UND IN EINEM PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VERÖFFENTLICHT WERDEN.

ORT, DATUM_____
UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS**BEIZULEGENDE NACHWEISE:**

1. LAGEPLAN DES GEBÄUDES MIT SKIZZE DER BEFESTIGUNGSFLÄCHE

**Im Rahmen einer Häuserzeile ist diese ohnehin gegeben, und auch bei freistehenden Häusern ist eine derartige „Vorderseite (Vorderfront)“ erkennbar. Letztendlich ist diese Vorderseite (Vorderfront) auch in einem Bauplan zumeist als „Vorderansicht“ bezeichnet und daher ersichtlich.*

Ausschließlich an dieser **Vorderseite (Vorderfront)** eines Hauses erhält der Besitzer (Bauwerber) für die Errichtung der **Vorkehrungen für einen befestigten Eingang und eine befestigte PKW-taugliche Einfahrt auf Gemeindegrund** eine einmalige Förderung gemäß der Richtlinien der Gemeinderatsbeschlüsse vom 10. März 2016 und 29.10.2020.

- Allenfalls **nicht zu gewähren ist** die Förderung dann, wenn schon gemeindeseitig in diesem Bereich im Zuge einer Straßengestaltung derartige Befestigungen vorgenommen wurden, und beispielsweise im Anlafsfalle einer nachträglichen Verlegung des Einganges oder der Einfahrt durch den Hausbesitzer bestehende Anlagen verändert werden müssen (Randsteine abgeschrägt, Gehsteige abgesenkt, etc.). In diesem Fall ist sind die Arbeiten vom Gemeinderat zu genehmigen, jedoch vom Hausbesitzer auf eigene Kosten zu errichten.
- Ebenfalls **versagt werden kann** die Förderung, wenn in **absehbarer Zeit** die der Vorplatzregelung entsprechenden Arbeiten ohnehin gemeindeseitig errichtet werden (z.B. Straßenbau nach Fertigstellung eines neuen Siedlungsgebietes, bei geplanter Neuerrichtung einer Ortsdurchfahrt, bei geplanter Sanierung der Nebenanlagen, etc.).